

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

**9. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1956

**Nummer 133**

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 12. 1956, Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erlaß). S. 2409. — RdErl. 5. 12. 1956, Personenstandswesen; hier: Behandlung sowjetzonaler Entscheidungen in Ehesachen durch die Standesbeamten. S. 2409.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

RdErl. 28. 11. 1956, Neukenntzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger. S. 2411.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Gem. RdErl. 19. 11. 1956, Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Fischereischein und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen. S. 2417.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erlaß)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1956 —  
I D 2/23 — 44.12

Die „Richtlinien für den Aufbau des Nivellementsfestpunktfeldes im Lande Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. v. 26. 10. 1949 — I — 128 — 51 Nr. 1749/49) sind am 31. 8. 1956 unter dem Titel

„Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen“  
(NivP-Erlaß)

neu gefaßt worden. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften [Mitt. v. 26. 10. 1949 — I — 128 — 51 Nr. 1749/52 (MBI. NW. S. 1046)] aufgehoben.

Der als Sonderdruck erschienene NivP-Erlaß kann durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstr. 27/29, bezogen werden. Die Vermessungsdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen einmalig Dienststücke kostenlos überwiesen.

— MBI. NW. 1956 S. 2409.

#### Personenstandswesen; hier: Behandlung sowjetzonaler Entscheidungen in Ehesachen durch die Standesbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1956 —  
I B 3/14 — 86.10

Bei der Behandlung sowjetzonaler Entscheidungen in Ehesachen bitte ich folgendermaßen zu verfahren:

I. Die Gerichte der sowjetischen Besatzungszone senden seit einiger Zeit den Standesämtern in der Bundesrepublik als Grundlage zur Eintragung eines Randvermerks gem. § 12 PStGes. nicht mehr die üblichen abgekürzten Scheidungsurteile, sondern nur eine Mitteilung über die erfolgte Scheidung.

Diese Mitteilungen haben etwa nachstehenden Wortlaut:

Das ..... gericht

Aktenz.: .....

....., den .....

In der Ehesache

des/der ..... Kläger

gegen den/die ..... Beklagte

wird mitgeteilt, daß die am .....

vor dem Standesamt in .....

Register Nr. .....

geschlossene Ehe der Parteien seit dem .....

rechtskräftig geschieden/für nichtig erklärt worden ist.

Dienststempel ..... Sekretär .....

An das Standesamt

Da diese Mitteilungen, soweit sie mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen sind, den gesetzlichen Bestimmungen (§ 35 Abs. 3 der 1. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. 5. 1938) entsprechen, bestehen keine Bedenken, sie in Abweichung von § 475 S. 1 der Dienstanweisung zur Grundlage eines Randvermerks im Familienbuch (Heiratsregister) zu machen, sofern die Mitteilung dem Standesbeamten von dem Gericht unmittelbar zugeht. Wird der Randvermerk gem. § 12 PStGes. jedoch von einem der beteiligten Ehegatten beantragt, so ist § 475 S. 2 der Dienstanweisung anzuwenden.

II. Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 9. 5. 1956 — IV Z R 201/55 — über sowjetzonale Urteile in Ehesachen folgende Rechtssätze entwickelt:

„Urteile der Gerichte der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Ehesachen sind grundsätzlich auch in der Bundesrepublik und in West-Berlin beachtlich. Die Anerkennung kann ihnen nur ausnahmsweise dann versagt werden, wenn sie größlich gegen den ordre public verstoßen oder in dem Verfahren, das ihnen zugrunde liegt, rechtstaatliche Verfahrensgrundsätze nicht angewandt worden sind.“

§ 24 der DVO zum EheG (bzw. § 28 d. AusfVO. z. EheG. v. 12. Juli 1948 (VOBIBZ S. 210 — d. Verf.) findet auf Urteile sowjetzonalen Gerichte auch keine entsprechende Anwendung.

Liegt einem Standesbeamten in der Bundesrepublik ein solches Urteil zwecks Nachweises der Ehefähigkeit eines Verlobten im Rahmen des § 5 PStGes. oder zu anderen Zwecken vor, so hat der Standesbeamte entsprechend dem oben angegebenen Rechtssatz des Bundesgerichtshofs zu entscheiden, ob er dem Urteil ausnahmsweise seine Anerkennung versagen will. Hat der Standesbeamte ernsthafte Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit des Urteils, so lehnt er die Vornahme der beantragten Amtshandlung ab und verweist den Antragsteller auf den Rechtsweg (§ 45, 50 PStGes.). Andernfalls behandelt der Standesbeamte das sowjetzonale Urteil ebenso wie ein entsprechendes Urteil der Gerichte der Bundesrepublik.

III. Der RdErl. v. 20. 6. 1956 (n. v. — I B 3/14 — 86.10 — 413 —) an die Regierungspräsidenten wird hiermit aufgehoben.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 2409.

## **E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**

### **Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 11. 1956. — IV/B — 22 — 14

Zur Behebung aufgetretener Zweifel und Schwierigkeiten bei der Neukennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger werden die mit RdErl. v. 20. 6. 1956 — IV/B/2 — 22 — 14 (MBI. NW. S. 1541) bekanntgegebenen Richtlinien und Leitsätze wie folgt ergänzt:

#### **1. Vorlage des Fahrzeugbriefs bei der Umkennzeichnung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.**

Legt der Fahrzeughalter bei der Umkennzeichnung den Fahrzeugbrief nicht vor, weil der Brief sich bei einem Sicherungsgläubiger (Sicherungseigentümer, Vorbehaltseigentümer) befindet, so kann die Zulassungsstelle einstweilen auf die Vorlage verzichten. Der Brief muß dann bei nächster Gelegenheit (z. B. bei einer Meldung über Eigentumswchsel) berichtigt werden.

#### **2. Schriftzeichen.**

Nach der Normvorschrift DIN 1451 (Anlage V, Seite 4 StVZO) ist zwar der Buchstabe „I“ von der Zahl „1“ ausreichend zu unterscheiden; da jedoch befürchtet wird, daß bei schnellfahrenden Fahrzeugen Ablesefehler und auch Verwechslungen mit Behördensfahrzeugen vorkommen könnten, wird der Buchstabe „I“ in der **Fahrzeugnummer** (nicht aber im Unterscheidungszeichen der Zulassungsstellen) von sofort ab durch den Buchstaben „J“ (Jot) ersetzt. Diese Änderung ist in der Buchstabentafel der Anlage III StVZO zu vermerken und bei der weiteren Kennzeichenausgabe ist hiernach zu verfahren. Die Anlage III wird gelegentlich einer Änderungsverordnung durch eine neue ersetzt werden. Die örtlichen Schilderhersteller sind durch die Zulassungsstellen zu benachrichtigen. Die Fachverbände Blechwarenindustrie und Kunststoff verarbeitende Industrie werden durch den BMV benachrichtigt werden.

Die bisher mit dem Buchstaben „I“ ausgegebenen Kennzeichen bleiben unverändert. Gelegentlich der Neuauflage solcher Kennzeichen (z. B. bei Eigentumswechsel usw.) ist der Buchstabe „I“ in der Fahrzeugnummer jedoch durch den Buchstaben „J“ (Jot) zu ersetzen.

#### **3. Ausgabe nicht zugelassener Buchstaben der Anlage III StVZO.**

Es liegt Anlaß vor, darauf hinzuweisen, daß die in der Buchstabentafel der Anlage III StVZO wegen Verwechslungsgefahr fortgelassenen Buchstaben nicht ausgegeben werden dürfen.

#### **4. Wortbildungen und Buchstabenkombinationen im Kennzeichen.**

In Unterscheidungszeichen der Zulassungsstellen kommen anstößige Wortbildungen nicht vor.

Vereinzelt wird allerdings behauptet daß bei **Zusammenziehungen** von Unterscheidungszeichen mit Buchstaben der Fahrzeugnummern sich unerwünschte Wortbildungen ergäben. Dem wird dadurch begegnet, daß sich zwischen den beiden Kennzeichenteilen (Unterscheidungszeichen der Zulassungsstelle und alphanumerische Fahrzeugnummern) ein großer Abstand (mit deutlichem Trennungsstrich und Stempel) befindet und bei zweizeiligen Schildern sogar eine Verteilung der Buchstaben auf zwei Zeilen erfolgt.

Auch gegen die (durch das alphanumerische System bedingten und zur Vermeidung u. U. erheblicher Kapazitätsverluste beibehaltenen) Buchstabenfolgen in der **Fahrzeugnummer**, die im öffentlichen Leben als Abkürzungen auch andere Bedeutungen haben können, wird nichts einzuwenden sein.

Sollten gleichwohl einzelne Fahrzeughalter gegen solche Buchstabenfolgen in der Fahrzeugnummer schwerwiegende Bedenken haben, so empfiehlt sich die Zuweisung an einen anderen Fahrzeughalter, bei allgemeiner Abneigung notfalls die vorläufige Auslassung der beanstandenen Buchstabenzusammenstellung in der Fahrzeugnummer; dies kann auch in den Fällen geschehen, in denen sich etwa ausnahmsweise mit dem Unterscheidungszeichen zusammen wirklich anstößige Wortbildungen ergeben sollten.

Um einen Überblick über etwaige Kapazitätsverluste aus diesem Anlaß zu behalten, ist jeder beabsichtigte Wegfall solcher Buchstabenfolgen in der Fahrzeugnummer mir vorher mitzuteilen.

#### **5. Schilderform und Beleuchtung.**

##### **a) Zweizeilige Kennzeichen**

Die Schilderform der Kennzeichen ergibt sich aus Anlage V, Seite 1 StVZO. Auf zahlreiche Anfragen wird klargestellt, daß zweizeilige Schilder des Musters c, die früher (bis zur Einführung des Besatzungskennzeichensystems) in großem Umfange in Deutschland verwendet wurden, eigens für diejenigen Fälle wieder eingeführt worden sind, in denen ein einzeiliges Kennzeichen wegen ungenügender Ausleuchtung (z. B. beim Vorhandensein nur einer Kennzeichenleuchte) oder wegen zu großer Krümmung des Schildes (§ 60 Abs. 2 StVZO) nicht verwendbar ist. In solchen Fällen müssen hinten zweizeilige Schilder geführt werden, es sei denn, daß eine ausnahmsweise kleine Fahrzeugnummer verwendet wird, die bei Mittelschrift in Unterscheidungszeichen und Fahrzeugnummer und vorschriftsmäßigen Abständen nur eine Schilderlänge von höchstens 340 mm (Breite des zweizeiligen Schildes) ergibt und unter der Leuchte so angebracht ist, daß das ganze Kennzeichen ausgeleuchtet wird.

##### **b) Einzelige Kennzeichen**

Einzelige Kennzeichen müssen Leuchten in einer Anordnung besitzen, die die einwandfreie Ausleuchtung des ganzen Kennzeichens sicherstellt. Soweit die vorhandene Kennzeichenbeleuchtung nicht ausreicht, müssen andere geeignete Leuchten gegebenenfalls zusätzlich angebracht werden. Unter „bestmöglicher Ausleuchtung“ im Sinne der Ziffer 9 der Leitsätze ist jedenfalls nicht die Belastung der bisherigen ungenügenden Beleuchtung zu verstehen, die oftmals nur die Seiten oder die Mitte des Kennzeichens oder nur das manchmal unmittelbar unter der Kennzeichenleuchte angebrachte Nationalitätszeichen D beleuchtet, sondern die Anpassung an den gesetzlich

vorgeschriebenen Zustand; d. h. das Kennzeichen muß in der vorgeschriebenen Entfernung (§ 60 Abs. 4 StVZO) einwandfrei lesbar sein.

Soweit die bisher ausgegebenen Kennzeichen diesen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht entsprechen, muß — auch zur Vermeidung von Berufungen und etwaiger Bestrafung — eine einwandfreie Beleuchtung der Kennzeichen im Interesse der Verkehrssicherheit so schnell wie möglich angebracht werden.

#### c) Kürzung der Schilderbreite.

Eine Kürzung der höchstzulässigen Schilderbreite (Anlage V, S. 2 StVZO) ist nur bei kurzen Nummern angängig. Schilderhöhe, Schriftgröße, Strichstärke, Trennungsstrich und Stempel, Abstände und Gruppenabstand zwischen Buchstaben und Ziffern der Fahrzeugnummer dürfen dabei nicht verkleinert werden, auch wenn der Fahrzeughalter dies beim Schilderhersteller verlangen sollte. Solche unvorschriftsmäßigen Schilder sind von den Zulassungsstellen unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zurückzuweisen. Eine Abstempelung unvorschriftsmäßiger Schilder ist unzulässig, die Führung solcher Schilder nach § 60 i. Verb. mit § 71 StVZO strafbar. Näheres über die Beschriftung siehe bei Ziffer 12.

#### 6. Kennzeichenschilder für Krafträder (Anlage V, S. 1 Muster b StVZO).

Es hat sich ergeben, daß über die Verwendung dieser Schilderart noch immer Unklarheiten bestehen, insbesondere über die Angleichung der Schriftgröße an die der Pkw-Schilder wegen hoher Geschwindigkeiten der Krafträder.

Mit dieser Angleichung ist den Forderungen der 2. Verkehrssicherheitskonferenz auf Schaffung eines gut lesbaren und merkfähigen Kennzeichens entsprochen worden. Die Bundesrepublik ist damit dem Beispiel des Auslandes (Schweiz, Großbritannien, Österreich) gefolgt.

Wegen der geringen Breite der Krafträder ist deren größte zulässige Schilderbreite schon auf 28 cm (gegenüber 34 cm bei den Pkw) beschränkt worden. Die Breite der Kraftradkennzeichen beträgt nur 4 cm mehr als die der Kleinkrafträder (24 cm), mithin nur 2 cm mehr auf jeder Seite.

Die größere Schrift des zweizeiligen Kennzeichens erforderte eine Vergrößerung der Schilderhöhe um 7 cm; sie beträgt damit 20 cm gegenüber 13 cm der Höhe des Schildes der Kleinkrafträder.

Zur Behebung von Übergangsschwierigkeiten ist in Ziffer 9 der Leitsätze zugelassen worden, daß vor dem 1. Juli 1957 erstmals in den Verkehr kommende Krafträder noch ein Kennzeichen des Musters a (13 × 24 cm statt 20 × 28 cm) erhalten können, wenn eine sichere und vorschriftsmäßige Anbringung und Ausleuchtung der größeren Kraftradkennzeichen (Muster b) bei diesen Fahrzeugen „außergewöhnlich schwierig“ ist. Diese (nur als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung gedachte) Ermächtigung ist z. T. weit ausgelegt worden. Zur Klarstellung wird sie daher wie folgt erläutert:

Als „außergewöhnliche Schwierigkeit“ ist nicht anzusehen:

- die Verstärkung der Befestigungsmittel,
- die Höher- oder Tiefersetzung des Schildes,
- die Höhersetzung oder sonstige Änderung der Beleuchtungseinrichtung,
- die durch die größeren Schildermaße notwendige Verbesserung der Beleuchtung.

„Außergewöhnliche Schwierigkeiten“ liegen dagegen z. B. vor:

- wenn die Leuchte selbst ein fester Bestandteil des Kotflügels oder der Karosserie ist,
- wenn die Kapazität der Lichtmaschine nicht ausreicht, um das größere Kennzeichen vorschriftsmäßig zu beleuchten.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorschriftsmäßige Ausleuchtung des kleineren Kennzeichens (Muster a) gewährleistet ist.

Nach dem 1. Juli 1957 erstmals in Verkehr kommende Krafträder müssen den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang entsprechen.

#### 7. Bodenfreiheit.

Für den Fall, daß nach der Klarstellung in Ziffer 6 noch Anbringungsschwierigkeiten hinsichtlich der Bodenfreiheit bestehen sollten, kann bei den im Verkehr befindlichen und bei den bis zum 1. Juli 1957 erstmals in den Verkehr kommenden Krafträdern erforderlichenfalls der in § 60 Abs. 2 StVZO angegebene Mindestabstand des unteren Kennzeichenrandes von der Fahrbahn bis auf 150 mm vermindert werden.

#### 8. Krümmung der Schilder.

Die Oberfläche der Kennzeichenschilder soll zur Erzielung bestmöglichster Ablesbarkeit grundsätzlich ungekrümmt sein. Läßt sich die Krümmung wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht vermeiden, so muß die Ablesbarkeit in einem Winkelbereich von 60 Grad entsprechend der Bestimmung des § 60 Abs. 2 StVZO gewährleistet sein. Gegebenenfalls sind hinten zweizeilige Kennzeichen zu verwenden (340 mm Breite). Einzeilige Kennzeichen, die diese Breite überschreiten, dürfen in gekrümmter Form weder vorn noch hinten am Fahrzeug angebracht werden.

#### 9. Winkelbereich der Ablesbarkeit.

Der in § 60 Abs. 2 letzter Satz StVZO vorgeschriebene Winkelbereich der Ablesbarkeit des Kennzeichens darf bei ungekennzeichneten Fahrzeugen 45 Grad betragen.

#### 10. Elektrofahrzeuge.

Elektrofahrzeuge mit einer durch ihre Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km je Stunde dürfen so gekennzeichnet werden wie die in Anlage V, S. 1 und 2 unter a) angegebenen Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gleicher Höchstgeschwindigkeit (Muster a). Dies entspricht einer früheren Sondergenehmigung für diese Fahrzeuge.

Für alle übrigen Elektrofahrzeuge gelten die normalen Bestimmungen.

#### 11. Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Wenn sich bei der Anbringung von Kennzeichen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen wegen der räumlichen Verhältnisse und der Art des Einsatzes der Fahrzeuge erhebliche Schwierigkeiten ergeben, kann bei Fahrzeugen, die bis zum 1. Juli 1957 erstmals in den Verkehr kommen, das Kennzeichen des Musters a) auch bei Fahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km je Stunde angebracht werden.

#### 12. Schriftart und Abstände der Schriftzeichen (§ 60 Abs. 1 StVZO).

Die Beschriftung erfolgt grundsätzlich in **fetter Mittelschrift**. Nur wenn die vorgeschriebene größte zulässige Breite des Kennzeichens (Anlage V, Seiten 1 und 2 StVZO), und zwar

- bei Muster c einzeilig: 520 mm,
- bei Muster c zweizeilig: 340 mm,
- bei Muster b zweizeilig: 280 mm,
- und Muster a zweizeilig: 240 mm,

bei Berücksichtigung der vorgeschriebenen Schriftzeichenabstände sowie des dreifachen Gruppenabstandes (Fußnote zu Anlage V, S. 2 StVZO) die Anbringung der Mittelschrift nicht ermöglicht, kann für die **Buchstaben** die fette Engschrift verwendet werden. Es darf also grundsätzlich keine Engschrift verwendet werden, um ein kürzeres Kennzeichenschild anbringen zu können.

**Engschrift** für **Zahlen** darf nur bei Krafträdern und auch nur dann verwendet werden, wenn die größte zulässige Breite der Kraftradkennzeichen (Muster b und a) auch bei Buchstabenengschrift die Anbringung von Zahlenmittelschrift nicht mehr ermöglicht.

Ausnahmen beim Zusammentreffen von zwei Breiterbuchstaben mit größeren Zahlen des Kennzeichens siehe in Ziffer 11 der Leitsätze. Die Beschriftung darf also auch hier grundsätzlich nicht auf kürzeren Schildern in unvorschriftsmäßiger Weise zusammengedrängt werden.

Ist (umgekehrt) bei kleinen Nummern auf größeren Schildern genügend Platz vorhanden, so ist es im Interesse der besseren Ablesbarkeit geboten, die waagerechten Abstände und im dreifachen Verhältnis auch den Gruppenabstand in der Fahrzeugnummer zu vergrößern, um ein gleichmäßiges Schriftbild zu erreichen. Dabei ist jedoch das Höchstmaß der Abstände (Anlage V, S. 2, Sp. 4 StVZO) zu beachten.

### 13. Stempelfeld.

Das Stempelfeld muß weiß sein, um auch Stempelabdrücke (vgl. § 23 Abs. 4 StVZO) zu ermöglichen.

### 14. Anbringung von Wappen und sonstigen Zusätzen am Fahrzeug.

Wappen und Erinnerungsplaketten oder sonstige Zusatzzeichen dürfen weder an noch in der Nähe von Kennzeichen und Nationalitätszeichen angebracht werden, um die Wirkung und Lesbarkeit dieser Zeichen nicht zu beeinträchtigen. Zu widerhandlungen sind nach § 60 Abs. 7 i. Verb. mit § 71 StVZO strafbar.

### 15. Nationalitätszeichen, CD- und CC-Zeichen.

Der in den Leitsätzen unter Ziffer 4 gegebene Hinweis, daß Nationalitätszeichen, CD- und CC-Zeichen auf anderen als länglichrunden Schildern und in Form von an der Karosserie angebrachten Einzelbuchstaben oder in anderer Farbe als schwarz auf weißem Grund unzulässig und daher spätestens anläßlich der Neukennzeichnung zu beseitigen sind, ist bisher nicht genügend beachtet worden. Die länglichrunde Form der zugelassenen Zusatzkennzeichen soll diese als solche leicht erkennbar machen. Auch unmittelbare Einprägung solcher Zeichen in den Kennzeichenraum (wie z. T. bei Diplomatenfahrzeugen beobachtet) ist nicht erlaubt.

Die Führung von CD- oder CC-Schildern ist im übrigen im Teil II der Anlage 1 zum eingangs erwähnten RdErl. geregelt. Wegen der Wahlkonsuln folgt demnächst noch ein besonderer Erlaß.

### 16. Kosten erforderlicher Änderungen am Fahrzeug.

Die Kosten der durch die Umkennzeichnung erforderlich werdenden Änderungen am Fahrzeug fallen dem Fahrzeughalter zur Last, der zur Beachtung der durch die Änderungsverordnung v. 14. März 1956 (BGB. I S. 199) erlassenen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist.

### 17. Höchstmaße des Kennzeichens.

Anlage V zur StVZO schreibt Höchstmaße des Kennzeichens vor. Was sich außerhalb des schwarzen Randes befindet, gehört nicht mehr zum Kennzeichen und kann daher mit den Einschränkungen, die sich aus § 60 Abs. 7 StVZO ergeben, frei gestaltet sein (vgl. VkBl. 1956 S. 368 lfd. Nr. 170).

Der dritte Absatz der Nr. 1 der Leitsätze (Anlage 3 zum RdErl. v. 20. 6. 1956) ist zu streichen.

### 18. Dienstfahrzeuge der Landesregierung.

Nach der bundeseinheitlichen Regelung sollen neben den Dienstfahrzeugen der gesetzgebenden Körperschaften der Länder (Landtage usw.) — (vgl. Abschnitt B in Anlage 2 zum RdErl. v. 20. 6. 1956) — auch die Dienstfahrzeuge der Landesregierung zu dem Kennzeichen des Abschnitts B in Anlage IV zur StVZO jeweils eine Schlüsselnummer und — nach einem Trennungsstrich nebst Stempel — eine Fahrzeugerkennungsnummer wie folgt erhalten:

Schlüsselnummern	Fahrzeug- erk.Nr.	Bemerkungen
2 Reserve		
3 Ministerpräsident und Staatskanzlei	1—99	Beispiel BYL 3—1
4 Innenministerium	1—99	Beispiel B 4—1
5 Justizministerium	1—99	Beispiel BWL 5—1
6 Finanzministerium	1—99	Beispiel NL 6—1
7 Verkehrs- und zugehörige Ministerien	1—99	Beispiel SH 7—1
8 übrige Ministerien nach Einteilung des Landes bis		usw. je
15 Verkehrsministerium	1—99	

Für das Land NW kommt diese Regelung, soweit es sich um die Schlüsselnummern 4—15 handelt, nicht in Betracht, weil alle Dienstfahrzeuge der Landesregierung in **einem** Kraftfahrdienst zusammengefaßt sind mit der Folge, daß diese Fahrzeuge nur die für „Ministerpräsident und Staatskanzlei“ vorgesehene Schlüsselnummer 3 mit anschließender Erkennungsnummer der Reihe 1—99 führen werden.

### 19. Fahrzeuge der amerikanischen Konsulate.

Für die amerikanischen Konsulatsfahrzeuge sind bisher nur die Erkennungsnummern 9 000 bis 9 299 vorgesehen.

Die unter Abschnitt D IV in Anlage 2 zum RdErl. v. 20. 6. 1956 in Zeile „wie vor amerikanische Fahrzeuge“ angegebene Zahl 9 999 ist entsprechend zu berichtigen.

### 20. Amtliche Kennzeichen an zulassungsfreien Anhängern.

Beim Mitführen von zulassungsfreien Anhängern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben muß an der Rückseite des letzten Anhängers das gleiche Kennzeichen wie am Kraftfahrzeug angebracht werden (§ 60 Abs. 5 StVZO). Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn das hintere Kennzeichen den Maßen, die ab 1. Juli 1956 für neu zugeteilte Kennzeichen gelten, auch schon dann entspricht, wenn dem Kraftfahrzeug noch kein neues Kennzeichen zugeteilt worden ist. Selbstverständlich muß die Beschriftung des Kennzeichens am letzten Anhänger die gleiche sein wie die des Kennzeichens am Kraftfahrzeug. Das in dieser Weise am Anhänger angebrachte Kennzeichen wird nicht abgestempelt (vgl. VkBl. S. 591 lfd. Nr. 235).

### 21. Mitteilungen an den Versicherer.

Bei der Umkennzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger ist vorgesehen, auch dem Versicherer mit Vordruck das neue Kennzeichen mitzuteilen. Da die Versicherer bei Abschluß der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Versicherungsscheine nach ihren Kontrollnummern ablegen, ist es erforderlich, auf den für die Versicherer bestimmten Durchschlägen der Umkennzeichnungsmittelung die Nummer des Versicherungsscheines zu vermerken. Diese zusätzliche Eintragung ist auf der rechten unteren Seite unter dem Zeichen des Bearbeiters anzubringen. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Angabe der Nummer des Versicherungsscheines empfiehlt es sich, neben den Fahrzeugpapieren auch die Vorlage des Versicherungsscheines (Police) — gestützt auf § 29 b Abs. 3 StVZO — vom Fahrzeughalter zu fordern.

Die Mitteilungen an den Versicherer sind portofrei zu übersenden. Die Portokosten müssen auf Grund des § 29 b Abs. 2 StVZO von den Zulassungsstellen übernommen werden. Die Mitteilung der Zulassungsstelle ist Voraussetzung für die Erfüllung der dem Versicherer im § 29 c StVZO auferlegten Anzeigenpflicht (vgl. Nr. 6 der Dienstanweisung zu § 29 b StVZO). Der Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. hat sich im übrigen mit einer wöchentlichen — statt bisher täglichen — Übersendung der Umkennzeichnungsmittelungen an die Versicherer einverstanden erklärt. — Der 4. Absatz im Abschnitt II Nr. 4 des Bezugserl. bedarf daher insofern der Berichtigung. — Dadurch werden die Zulassungsstellen entlastet und es werden Porto- kosten eingespart.

Aus gegebenem Anlaß weise ich noch darauf hin, daß die Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigungsliste vom Fahrzeughalter nicht gefordert werden kann, wenn sich die Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug nur aus Gründen der Umkennzeichnung befaßt.

Mein RdErl. v. 16. 8. 1956 (n. v. IV/B — 22—14) ist damit überholt und nicht mehr anzuwenden.

An die nachgeordneten Behörden.

**F. Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**C. Innenminister**

**Ausführungsanweisung**

**zum Gesetz über den Fischereischein und den  
hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II/4 b Tgb. Nr. 11/56 u. d. Innenministers — I C 3 / 19 — 66 v. 19. 11. 1956

**I. Geltungsbereich und Zuständigkeit**

1. Unter Ausübung des Fischfangs im Sinne des § 1 des Gesetzes sind nicht nur der eigentliche Fang von Fischen, sondern auch die mit der Ausübung des Fanges unmittelbar zusammenhängenden Handlungen zu verstehen.
2. Für die Erteilung des Fischereischeines sind die örtlichen Ordnungsbehörden als örtliche Fischereibehörden zuständig. Soweit die Ämter die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden wahrnehmen, sind sie daher jetzt für die Ausstellung von Fischereischeinen zuständig. Im übrigen sind die Gemeinden zuständig.
3. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes (DVO.). Danach ist für die Erteilung des Jahresfischereischeins die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für die Ausstellung des Monatsfischereischeins ist daneben auch die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Die letztgenannte Behörde ist ferner für die Erteilung des Jahresfischereischeins zuständig, wenn der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz hat.
4. Nächsthöhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes (DVO.) sind
  - a) für die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
  - b) für die kreisfreien Städte die Regierungspräsidenten.

An die Stelle der in § 8 DVO. genannten Beschwerdefrist von 2 Wochen ist gem. § 49 Abs. 1 i. Verb. mit § 45 der MRVO 165 eine Frist von einem Monat getreten.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 DVO. ist gegenstandslos. Nach § 51 Abs. 1 MRVO 165 hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

**II. Versagung und Einschränkung des Fischereischeins**

1. Nach § 4 Ziff. 10 DVO. kann der Fischereischein Personen versagt werden, die ihre materielle Befugnis zum Fischfang nicht glaubhaft machen können. Hiervon soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller beabsichtigt, den Fischfang auch ohne materielle Befugnis auszuüben. Der Fischereischein wird deshalb z. B. im allgemeinen nicht zu versagen sein, wenn der Antragsteller bereits einen Fischereischein besessen hat oder wenn Sportfischer auf Wochenend- oder Tageserlaubnisscheine angewiesen sind.
2. Nach § 4 Nr. 11 DVO. kann die für die Fischereiaufsicht zuständige Behörde beantragen, den Fischereischein im fischereilichen Interesse zu versagen.

Diese Vorschrift ist dadurch gegenstandslos geworden, daß die für die Fischereiaufsicht zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden jetzt selbst den Fischereischein ausstellen.

3. Als Beschränkungen im Sinne des § 5 DVO. kommen neben örtlichen Beschränkungen — etwa auf bestimmte Gewässer — auch sachliche Beschränkungen — z. B. auf bestimmte Geräte — oder zeitliche Beschränkungen — z. B. auf bestimmte Fangzeiten — in Betracht.

**III. Beteiligung anderer Stellen**

Die Beteiligung anderer Stellen ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Von einer Beteiligung ist deshalb abzusehen, wenn keine Anhaltspunkte für Versagungsgründe nach §§ 3 und 4 DVO. vorliegen.

**IV. Einziehung des Fischereischeins nach § 6 DVO.**

Für die Einziehung des Fischereischeins ist die Behörde zuständig, die den Schein erteilt hat. In allen Fällen, in denen nicht die Behörde des Wohnsitzes des Fischereischeinhabers den Schein entzogen hat, ist sie von der Einziehung des Fischereischeins in Kenntnis zu setzen.

**V. Beantragung und Ausfertigung des Fischereischeins**

1. Der Fischereischein ist vom Antragsteller auf einem Vordruck nach dem beigelegten Muster I schriftlich zu beantragen. Dieser schriftliche Antrag entfällt bei der Verlängerung des Fischereischeins.
2. Der Jahresfischereischein ist nach dem beigelegten Muster II auszufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus gutem Leinenpapier in blauer Farbe und kann auf Grund der Verlängerungsmöglichkeiten 5 Jahre Verwendung finden.
- Der Monatsfischereischein ist nach dem beigelegten Muster III auszufertigen. Er besteht aus einer einfachen orangefarbigen Karte aus kräftigem Kartonpapier.
- Jahres- und Monatsfischereischeine müssen mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde versehen und unterschrieben sein. Der Fischereischein sowie die Verlängerungsvermerke müssen die Nummer, unter der sie in die Kontroll-Listen eingetragen sind, enthalten.
3. Zweitausfertigungen sind in der Regel nur für abhandengekommene oder unbraubar gewordene Stücke zu erteilen und mit dem ausdrücklichen Vermerk „Zweitausfertigung“ zu versehen.
4. Über sämtliche im Laufe des Kalenderjahres ausgestellten Fischereischeine sind von den zuständigen Behörden Kontroll-Listen nach dem beigelegten Muster IV zu führen.
5. Nach Schluß des Kalenderjahres haben die zuständigen Behörden die Zahl der von ihnen ausgestellten Scheine nach dem beigelegten Muster V auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidenten zu melden. Dieser hat die Zahlen für den ganzen Bezirk in einer Nachweisung zusammenzustellen und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 1. März des Jahres einzureichen.

**VI. Übergangs- und Schlußvorschriften**

1. Die Vollzugsanweisung zum Gesetz über den Fischereischein vom 26. April 1939 (LwRMBI. S. 485) wird für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben.
2. Noch vorhandene alte Fischereischeinvordrucke können bis zum 30. Juni 1957 Verwendung finden.

**Muster I****Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeins**

....., den ..... 19.....  
Ort ..... Datum .....

Auf Grund nachstehender Angaben wird die Ausstellung eines Jahresfischereischeins — Monatsfischereischeins  
— beantragt:

Vor- und Zuname: ..... Beruf: .....

geb. am: ..... in: .....

Wohnort: ..... Kreis: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Antragsteller ist Angehöriger der alliierten Streitkräfte: — ja — nein — (Nichtzutreffendes streichen)

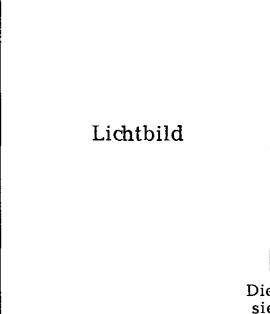
Der Fischereischein wird beantragt für das Jahr 19..... — für den Monat ..... 19.....

Die Fischerei soll als Erwerb — Sport — ausgeübt werden.

.....  
Unterschrift des Antragstellers

**Muster II**

Seite 1

<b>Jahresfischereischein</b>	
Nr. .... Jahr.....	Gebühr ..... DM
 Lichtbild  	für ..... (Vor- und Zuname)
	geb. am ..... in ..... ..... (Wohnort) ..... (Straße) ..... (Kreis)
	Staatsangehörigkeit .....
	gültig vom ..... bis .....
Von den umstehenden Bestimmungen und Auflagen habe ich Kenntnis genommen. ..... den ..... 19 ..... (Ort) (Datum)	
..... (Unterschrift des Inhabers)	..... (Ausstellungsbehörde)

Seite 2

<b>1. Verlängerung</b> bis 31. Dezember 19..... Gebühr: DM ..... Nr. ....  ..... den ..... 19..... Dienstsiegel      Ausstellungsbehörde	<b>3. Verlängerung</b> bis 31. Dezember 19..... Gebühr: DM ..... Nr. ....  ..... den ..... 19..... Dienstsiegel      Ausstellungsbehörde
<b>2. Verlängerung</b> bis 31. Dezember 19..... Gebühr: DM ..... Nr. ....  ..... den ..... 19..... Dienstsiegel      Ausstellungsbehörde	<b>4. Verlängerung</b> bis 31. Dezember 19..... Gebühr: DM ..... Nr. ....  ..... den ..... 19..... Dienstsiegel      Ausstellungsbehörde

**Zur Beachtung!**

1. Der Inhaber des Fischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn den Fischereibeamten, den Beamten der Polizei, den Fischereiausübungsberechtigten und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen kein freier Fischfang besteht oder in denen dem Inhaber des Fischereischeins ein Fischereiausübungsberechtigt nicht zusteht (z. B. als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheines usw.).
3. Neben dem Fischereischein muß derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeins ist verpflichtet, die gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten zu beachten. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.
5. Dieser Schein kann nach § 2, Gesetz über den Fischereischein, entzogen werden.
6. Auflagen und Beschränkungen:
7. Geltungsbereich:

**In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten und Mindestmaße****Schonzeiten:**

Sonntagschonzeit: von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 18 Uhr mit Ausnahme der stillen Fischerei und der Angelfischerei;

Winterschonzeit: vom 20. Oktober bis 1. März einschließlich;

Frühjahrschonzeit: für die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold vom 20. April bis 31. Mai einschließlich, für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Münster vom 15. April bis 25. Mai einschließlich;

**Artenschonzeit:**

1. für Lachse und Meerforellen vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich, für Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 1. März einschließlich und für Regenbogenforellen vom 15. November bis 1. April einschließlich, sofern diese Fischarten in Gewässern vorkommen, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
2. für Aschen vom 1. März bis 30. April einschließlich, wenn diese Fischart in Gewässern vorkommt, die keiner Frühjahrschonzeit unterliegen,
3. für Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
4. für Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. für Flusskrebse vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

**Mindestmaße:**

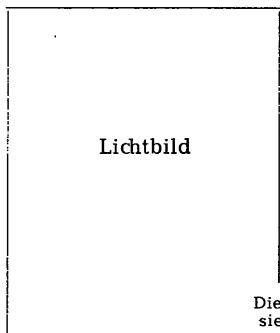
Lachs (Salmo salar L.)	}	50 cm
Meerforelle (Trutta trutta L.)		
Aal (Anguilla vulgaris L.)	}	35 cm
Hecht (Esox lucius L.)		
Zander (Lucioperca sandra Cuv.)	}	28 cm
Asche (Thymallus vulgaris Nils.)		
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	}	28 cm
Barbe (Barbus fluviatilis Ag.)		
Brassen (Abramis brama L.)		25 cm
Bachforelle (Trutta fario L.)	}	23 cm
Bachsaibling (Salmo fontinalis Mitchell)		
Regenbogenforelle (Salmo irideus W. Gibbons)		20 cm
Schleie (Tinca vulgaris Cuv.)		18 cm
Plötze (Leuciscus rutilus L.)	}	15 cm
Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus L.)		
Flußkrebs (Potamobius astacus L.)		8 cm
gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende.		

**Muster III**

Seite 1

**Monatsfischereischein**

Nr. ....	Jahr.....	Gebühr .....	DM
----------	-----------	--------------	----

für .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am ..... in .....

(Wohnort) (Straße) (Kreis)

Staatsangehörigkeit .....

gültig vom ..... bis .....

Von den umstehenden Bestimmungen  
und Auflagen habe ich Kenntnis ge-  
nommen.

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift des Inhabers)

(Ausstellungsbehörde)

Seite 2

**Zur Beachtung!**

1. Der Inhaber des Fischereischeins hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn den Fischereibeamten, den Beamten der Polizei, den Fischereiausübungsberechtigten und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen kein freier Fischfang besteht oder in denen dem Inhaber des Fischereischeins ein Fischereiausübungsberechtigt nicht zusteht (z. B. als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheines usw.).
3. Neben dem Fischereischein muß derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeins ist verpflichtet, die gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.
5. Dieser Schein kann nach § 2, Gesetz über den Fischereischein, entzogen werden.
6. Auflagen und Beschränkungen:
7. Geltungsbereich:

Muster IV

## **Kontroll-Liste für Fischereischeine**

Kalenderjahr 19.....

## **Muster V**

## **Nachweisung der im Kalenderjahr 19.... ausgestellten Fischereischeine**

**Ausstellende Behörde:**

Zahl der ausgegebenen Fischereischeine  
für deutsche Staatsangehörige . . . . .

dayon Berufsfischer

## Sportfischer . . . . .

Zahl der ausgegebenen Fischereischeine  
für Mitglieder der alliierten Streitkräfte . . . . .

### Zahl der ausgegebenen Fischereischeine für Ausländer . . .

## An den Herrn Regierungspräsidenten

in .....

auf dem Dienstwege.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### A u f s t e l l u n g

**über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1956**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
6631	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus mit Erläuterungen der Tarifvertragsparteien vom 17. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1850/3
6632	Tarifvertrag über die Festlegung der arbeitsfreien Ruhetage für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus im Jahre 1957 vom 17. 10. 1956 . . . . .	1. 1. 1957	1850/4
6633	Tarifvertrag über die Lohnzahlungstermine im Jahre 1957 für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 12. 11. 1956 . . . . .	1. 1. 1957	1850/5
6634	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus nebst Erläuterungen der Tarifvertragsparteien vom 20. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1977/3
6635	Tarifvertrag über die Arbeitszeitverkürzung für die in den Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus beschäftigten technischen Angestellten vom 25. 9. 1956 . . .	1. 10. 1956/ 1. 1. 1957	2190/7
6636	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 25. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2190/8
6637	Tarifvertrag über die Festlegung der arbeitsfreien Ruhetage für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus im Jahre 1957 vom 7. 11. 1956 . . . . .	1. 1. 1957	2190 9
6638	Tarifvertrag über die Arbeitszeitverkürzung für die in den Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben des Aachener Steinkohlenbergbaus beschäftigten technischen Angestellten vom 31. 10. 1956 . . . . .	15. 10. 1956	2255/6
6639	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 24. 11. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2255/7
6640	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter im Blei-Zinkerzbergbau der Stolberger Zink AG für Bergbau und Hüttenbetrieb, Aachen und der Gewerkschaft Mercur, Bad Ems vom 7. 7. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	2548/2
6641	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Kleinbergbau einschl. der Stollenbetriebe vom 26. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2680/1
6642	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter der Ruhrkohlen-Kleinbetriebe vom 25. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2715/1
6643	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten im Kleinbergbau einschl. der Stollenbetriebe vom 2. 11. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2741/1
6644	Tarifvertrag mit 2 Protokollnotizen über eine Arbeitsordnung für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen und Südbaden vom 20. 8. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2839
6645	Vereinbarung über die Zusammensetzung und das Verfahren der tariflichen Schlichtungsstelle im Kali- und Steinsalzbergbau vom 21. 8. 1956	1. 10. 1956	2839/1
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
6646	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Steinzeugindustrie im Bezirk Köln vom 12. 4. 1956 . . . . .	1. 4. 1956	2843
<b>Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie).</b>			
6647	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 21. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2407/4
6648	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge der Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 21. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2407/5
6649	Zusatzzvereinbarung vom 21. 9. 1956 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge der Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 21. 9. 1956 . . . . .		2407/6
6650	Vereinbarung über die Umänderung des Berechnungsfaktors bei Mehrarbeit vom 27. 10. 1956 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 25. 3. 1955		2407/7
6651	A b k o m m e n über die Neuregelung der Tariflöhne und der Arbeitszeit für den Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1956 . . . . .	1. 11. 1957	2570/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
6652	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g vom 3. 11. 1956 für die Angestellten des Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen zu den Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit der Angestellten in der Metallindustrie vom 26. 7. und 1. 8. 1956 . . . . .	1. 1. 1957	2785/11
6653	A b k o m m e n über die Verkürzung der Arbeitszeit bei der Firma Ernst Duve, Apparatebau, Lobberich Krs. Kempen-Krefeld vom 25. 10. 1956 . . . .	15. 10. 1956	2819/1
6654	B e r i c h t i g u n g vom 25. 10. 1956 zum Lohnabkommen für die Firma Ernst Duve, Apparatebau, Lobberich Krs. Kempen-Krefeld vom 28. 8. 1956 . . . .	15. 10. 1956	2819/2
6655	A b k o m m e n über die Arbeitsbedingungen für die Angestellten und Arbeiter der Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 21. 4. 1953 . . . . .	1. 1. 1953	2846
6656	B e r i c h t i g u n g vom 21. 9. 1956 zum Abkommen über die Arbeitsbedingungen für die Arbeiter der Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 21. 4. 1953 . . . . .	1. 11. 1956	2846/1
6657	L o h n a b k o m m e n mit Anlagen I—III für die Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 21. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2846/2
6658	Z u s a z v e r e i n b a r u n g vom 21. 9. 1956 zum Lohnabkommen für die Hütten- und Walzwerksbetriebe der Stolberger Zink AG. vom 21. 9. 1956 . . . .	1. 10. 1956	2846/3
6659	A b k o m m e n für die Lehrlinge der Firma Ernst Duve, Apparatebau, Lobberich Krs. Kempen-Krefeld vom 25. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2851
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
6660	L o h n t a r i f v e r t r a g für die chemische Industrie im Landesteil Westfalen-Lippe vom 25. 10. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	1808/6
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
6661	T a r i f v e r t r a g über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten und Meister in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 9. 10. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 8. 1956	369/25
6662	V e r e i n b a r u n g über die Änderung des Gehaltsgruppenkataloges für die kaufm. Angestellten in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 9. 10. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .		369/26
6663	V e r e i n b a r u n g über die Änderung des Gehaltsgruppenkataloges für die techn. Angestellten in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 9. 10. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .		369/27
6664	V e r e i n b a r u n g über die Änderung des Gehaltsgruppenkataloges für die Meister in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach und Umgebung vom 9. 10. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA)		369/28
6665	V e r e i n b a r u n g zur Neuregelung der Tarifgehälter für Patroneure und Kartenschläger in der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 25. 10. 1956	1. 7. 1956/ 1. 11. 1956	454/8
6666	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Aachener Textilindustrie vom 8. 11. 1956	1. 12. 1956	1791/3
6667	T a r i f v e r t r a g vom 29. 10. 1956 zur Berichtigung des Lohnabkommens für die rechtsrheinische Textilindustrie vom 30. 7. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	2430/8
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
6668	L o h n t a r i f v e r e i n b a r u n g für die Arbeiter in der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 7. 11. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	917/11
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
6669	V e r e i n b a r u n g über die Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne im Formstechergewerbe im Bundesgebiet vom 22. 10. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	1051/9
6670	V e r e i n b a r u n g vom 26. 9. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages und seiner Durchführungsbestimmungen für die Facharbeiter der Chemigraphie, des Flachdrucks und der Tiefdruckbildherstellung vom 21. 11. 1955	1. 10. 1956	2588/4
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
6671	T a r i f v e r t r a g für die Arbeiter der Firma Bürsten- und Pinselfabrik Hugo Rohland GmbH, Wattenscheid vom 10. 11. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	1094/7
6672	N a c h t r a g vom 13. 6. 1956 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung (Münster) aus dem Tarifvertrag für das Tischlerhandwerk vom 21. 12. 1955 . . .	24. 8. 1956	1100/12
6673	L o h n t a r i f v e r t r a g für die gewerblichen Arbeitnehmer der Zigarrenkistenindustrie in Westfalen vom 1. 11. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	1330/5
6674	V e r e i n b a r u n g über die Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge der Firma Wilhelm Stakelbeck, Polstermöbel- und Matratzenfabrik, Hunnebrock Krs. Herford vom 27. 8. 1956 . . . . .		2370/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
6675	A b k o m m e n über Löhne und Arbeitszeit für das Böttcher- und Küferhandwerk in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	2845
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
6676	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für die kaufm. Angestellten und Lehrlinge in der Zigarrenindustrie der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen in der Neufassung vom 6. 5. 1955		1773/4
6677	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die kaufm. Angestellten und Lehrlinge in der Zigarrenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 29. 10. 1956 . . . . .	1. 6. 1956/ 1. 10. 1956	1773/5
6678	T a r i f v e r t r a g über die Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Fleischwarenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2159/4
6679	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Nährmittelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. 10. 1955 . . . . .	1. 10. 1955	2246/1
6680	T a r i f v e r t r a g zur Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne für die Arbeiter der Firma Rhein. Preßhefe- und Spritwerke AG., Monheim (Rhld.) vom 20. 10. 1956 . . . . .	1. 8. 1956	2494/2
6681	T a r i f v e r t r a g zur Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne für die Arbeiter der Firma Wulf, Abtl. der Norddeutsche Hefeindustrie AG., Werl vom 22. 10. 1956 . . . . .	1. 9. 1956	2494/3
6682	T a r i f v e r t r a g zur Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne für die Arbeiter der Firma Dr. Fritz Hillringhaus, Wuppertal-Oberbarmen vom 23. 10. 1956 . . . . .	1. 9. 1956	2494/4
6683	T a r i f v e r t r a g zur Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne für die Arbeiter der Firma Poth & Co., Preßhefefabrik KG., Dortmund-Dorstfeld vom 29. 10. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	2494/5
6684	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Essig- und Senfindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2838
6685	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Firma Rhein.-Westf. Milch GmbH., Herne vom 24. 10. 1956 . . . . .	24. 10. 1956	2841
6686	L o h n t a r i f v e r t r a g und Abkommen über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Nährmittelindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1956 . . . . .	1. 11. 1956/ 1. 1. 1957	2846
6687	L o h n - u n d G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die Brauereien der Brauerei-arbeitsgemeinschaft Siegen vom 5. 11. 1956 . . . . .	1. 8. 1956	2847
6688	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für die Arbeiter und Meister in der Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 16. 10. 1956 . . . . .	1. 1. 1957	2854
6689	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 16. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2854/1
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
6690	G e h a l t s a b k o m m e n für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Köln und Aachen vom 16. 10. 1956 (abgeschlossen mit dem VwA und DHV) . . . . .	1. 10. 1956	529/12
6691	V e r e i n b a r u n g vom 14. 8. 1956 über die Außerkraftsetzung des Lohn-tarifvertrages für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 19. 3. 1955	1. 4. 1956	814/20
6692	V e r e i n b a r u n g vom 14. 8. 1956 über die Außerkraftsetzung des Tarif-vertrages vom 19. 3. 1955 zur Neufassung des § 3 I des Lohntarifvertrages für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 7. 12. 1954 . . . . .	1. 4. 1956	814/21
6693	V e r e i n b a r u n g vom 14. 8. 1956 über die Außerkraftsetzung des Tarif-vertrages über die Lehrlingsvergütungen in der Bekleidungsindustrie vom 7. 12. 1954 . . . . .	1. 4. 1956	814/22
6694	V e r e i n b a r u n g vom 17. 10. 1956 zur Ergänzung des § 4 des Lohntarif-vertrages für die Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 14. 4. 1956 . .	15. 10. 1956	814/23
6695	P r o t o k o l l n o t i z vom 17. 10. 1956 zur Vereinbarung für die Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 17. 10. 1956 . . . . .		814/24
6696	V e r e i n b a r u n g vom 5. 9. 1956 zur Änderung des § 1 des Lohntarif-vertrages für das Herrenmaßschneiderhandwerk vom 12. 4. 1956 . . . . .		980/6
6697	V e r e i n b a r u n g vom 11. 10. 1956 über die Änderung der Ortsklasseneinteilung des Lohntarifvertrages für das Herrenmaßschneiderhandwerk vom 12. 4. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	980/7
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)</b>			
6698	T a r i f v e r e i n b a r u n g für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1956 zur Änderung der Arbeitszeitbestim-mungen des Manteltarifvertrages vom 6. 2. 1956 und der Löhne des Lohn-tarifvertrages vom 6. 2. 1956 . . . . .	1. 1. 1956	714/17

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
<b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>			
6699	Gehaltstarifvertrag für den Kohleneinzelhandel im Gebiet des Verbandes Mittelrheinischer Kohleneinzelhändler e. V. vom 20. 6. 1956 . . .	1. 5. 1956	2848
6700	Lohntarifvertrag für den Kohleneinzelhandel im Gebiet des Verbandes Mittelrheinischer Kohleneinzelhändler e. V. vom 12. 11. 1956 . . .	1. 12. 1956	2849
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
6701	Anderungsvereinbarung vom 8. 10. 1956 zum Manteltarifvertrag für die Reisebüros im Bundesgebiet vom 1. 11. 1955 . . . . .		1887/8
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
6702	Vereinbarung vom 5. 10. 1956 über die Änderung des Tarifvertrages über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 1. 5. 1951 (abgeschlossen mit der Gew. HBV) . . . . .	1. 10. 1955	1194/10
6703	Tarifvereinbarung vom 5. 10. 1956 zur Änderung der Tarifvereinbarung über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 1. 5. 1951 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1955	1194/11
6704	Vereinbarung vom 19. 9. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Versicherungsvermittlergewerbe vom 1. 9. 1952 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG) . . . . .	1. 10. 1956	1312/25
6705	Tarifvertrag für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz über die Eingruppierung von Meistern und techn. Angestellten sowie die Änderung der Anlagen der TO.A vom 4. 11. 1956 . . . . .	1. 5. 1956	2625/2
6706	Tarifvereinbarung zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten vom 17. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2840
6707	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1956 für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 28. 8. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV) . . . . .	1. 4. 1956	2850
6708	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 4. 1956	2850/1
6709	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .	1. 4. 1956	2850/2
6710	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 4. 1956	2850/3
6711	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	1. 4. 1956	2850/4
6712	Tarifvertrag zur Regelung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1956 für die Lohnempfänger der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 28. 8. 1956 . . . . .	1. 4. 1956	2850/5
6713	Tarifvertrag für Angestellte der Ortskrankenkassen, die für Aufgaben von begrenzter Dauer eingestellt sind, vom 15. 10. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	2853
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
6714	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Meister in den Kölner Häfen vom 24. 9. 1956 . . . . .	1. 9. 1956	1852/3
6715	Tarifvereinbarung Nr. 9/1956 über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen an die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 10. 1956	1. 12. 1956	2160/18
6716	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter in den Speditions- und Umschlagbetrieben im Hafen Neuß vom 7. 11. 1956 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage . . . . .	1. 10. 1956	2467/1
6717	Lohtarifvertrag für die Arbeiter in den Kölner Häfen vom 18. 9. 1956	21. 9. 1956	2489/2
6718	Vereinbarung über die Bezahlung der gefahrenen 13. und 14. Stunde in der Rheinschiffahrt vom 1. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2755/5
6719	Tarifvereinbarung Nr. VI/56 über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 15. 10. 1956	1. 12. 1956	2842
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
6720	Tarifvertrag über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestelltenlehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — Angleichung an die Regelung für gleichaltrige Angestellte — vom 31. 10. 1956 . . . . .	1. 4. 1956	168/32
6721	Tarifvereinbarung für die Angestellten der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Westfalen-Nord vom 9. 7. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	1096/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tarifreg. Nr.
6722	Z u s a t z t a r i f v e r t r a g vom 2. 10. 1956 zur Ergänzung des § 3 der Anl. 1 zu § 10 des Bundesmanteltarifvertrages für die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt vom 2. 11. 1954 . . . . .	1. 7. 1956	2331/8
6723	T a r i f v e r t r a g vom 28. 9. 1956 über die Neuregelung der Wegezeitentschädigung gemäß § 15 der Sondervereinbarung für den Dienstzweig „Landesstraßenbauämter“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 18. 4. 1955 . . . . .	1. 4. 1956	2515/12
6724	T a r i f v e r t r a g über die Bezüge der Orchestermusiker des Stadttheaterorchesters in Rheydt vom 16. 10. 1956 . . . . .	1. 4. 1956	2556/4
6725	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für die Arbeiter und Lehrlinge des Zoologischen Gartens Köln vom 1. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2844
6726	L o h n t a r i f v e r t r a g für die Arbeiter und Lehrlinge des Zoologischen Gartens Köln vom 1. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2844/1
6727	T a r i f v e r t r a g (Mantel-, Lohn- und Gehaltstarif) für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. im Bundesgebiet und Berlin vom 16. 7. 1955 . . . . .	1. 1. 1955	2852
6728	T a r i f v e r e i n b a r u n g für die Werkstattarbeiter der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. vom 16. 7. 1955 . . . . .		2852/1
6729	Z u s a t z v e r e i n b a r u n g vom 4. 1. 1956 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. vom 16. 7. 1955	1. 12. 1955	2852/2
6730	Z w e i t e Z u s a t z v e r e i n b a r u n g vom 7. 5. 1956 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Bestattungsgesellschaft mbH. vom 16. 7. 1955 . . . . .	1. 1. 1956	2852/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, II, XV, XVI, XVIII, XXI, XXIII, XXIV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1956 S. 2431 32.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.**  
**(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.